

Gemäß § 33 Nr. 2 UStDV muss die Rechnung das Ausstellungsdatum enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ausstellungsdatum der Rechnung ist nicht immer identisch mit dem Leistungsdatum 	<input type="checkbox"/>
Gemäß § 33 Nr. 3 UStDV muss die Rechnung die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Angabe in der Rechnung muss die Leistung hinreichend genau bezeichnen 	<input type="checkbox"/>
Außerdem muss die Rechnung das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder bei einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • In der Rechnung muss der Nettobetrag und die darauf entfallende Steuer nicht separat aufgeführt werden • Die Angabe des Steuersatzes ist ausreichend • Der Gesamtrechnungsbetrag (inklusive der Umsatzsteuer) darf nicht höher als 150 € sein 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

6. Vorsteuerberichtigung

6.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Vorsteuerberichtigung

Liegt ein Tatbestand vor, der eine Vorsteuerberichtigung erforderlich macht?	Ja/Nein	Hinweise
Sind in 2014 erstmals Grundstücke oder Grundstücksteile verwendet worden, für die Vorsteuer abgezogen wurde?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind gegenüber dem Finanzamt dazu separate Angaben zu machen • Die Angaben sind auch dann zu machen, wenn schon 2013 oder früher Vorsteuer aus Anzahlungen abgezogen wurden
Haben sich in 2014 die Verhältnisse bei der Nutzung eines Grundstücks geändert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Dabei muss eine Veränderung in der Nutzung im Verhältnis steuerfreie/steuerpflichtige Verwendung eingetreten sein, also ein geänderter Vorsteuerschlüssel vorliegen • Gemäß § 15a Abs. 1 UStG betrifft der Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten seit 2004 • Gemäß § 15a Abs. 3 UStG betrifft der Tatbestand größere Instandsetzungskosten (mehr als 1.000 € Vorsteuer),

Liegt ein Tatbestand vor, der eine Vorsteuerberichtigung erforderlich macht?	Ja/Nein	Hinweise
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 44 Abs. 2 UStDV muss die Verwendungsänderung mindestens 10 % oder mehr als 1.000 € betragen
Haben sich in 2014 die Verhältnisse bei der Nutzung eines beweglichen körperlichen Gegenstands geändert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Eine Veränderung in der Nutzung im Verhältnis steuerfreie/steuerpflichtige Verwendung muss eingetreten sein Gemäß § 44 Abs. 1 UStDV bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 15a Abs. 1 UStG), wenn mehr als 1.000 € (insgesamt), Es müssen größere Instandsetzungskosten (mehr als 1.000 € Umsatz bzw. Vorsteuer) vorgelegen haben, § 15a Abs. 3 UStG Gemäß § 44 Abs. 2 UStDV muss die Verwendungsänderung mindestens 10 % (oder mehr als 1.000 €) betragen
Wurde in 2014 ein Gegenstand (Umlaufvermögen) oder eine sonstige Leistung, die nur einmalig verwendet werden sollte, anders verwendet, als dies zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs geplant war	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Eine Veränderung in der Nutzung im Verhältnis steuerfreie/steuerpflichtige Verwendung muss eingetreten sein Es müssen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 15a Abs. 2 UStG) vorliegen, und mehr als 1.000 € an Vorsteuer entstanden sein, § 44 Abs. 1 UStDV. Beachte die unterjährige Berichtigungspflicht bei Beträgen über 6.000 € (Vorsteuerberichtigung) im Voranmeldungsverfahren.

6.2 Berechnung der Vorsteuerberichtigung

Gegenstand	Umsatzsteuer (1)	zeitanteilig (2)	Verwendungs- änderung (3)	Berichtigungsbetrag

Berechnung der Berichtigung:

Umsatzsteuer x zeitanteilig x Verwendungsänderung = **Berichtigungsbetrag**

1. Anzusetzen ist die gesamte Vorsteuer aus der Anschaffung/Herstellung bzw. der Instandsetzungsmaßnahmen, unabhängig, in welcher Höhe der Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs möglich gewesen war.
2. Die rechnerische Verteilung des gesamten Vorsteuerbetrags erfolgt auf den maßgeblichen Vorsteuerberichtigungszeitraum, § 15a Abs. 5 UStG. Bei einem beweglichen körperlichen Gegenstand 12/60, bei einem Grundstück bzw. Grundstücksteil 12/120. Kürzere Verwendungszeiten sind möglich, aber selten.
Bei einer Entnahme oder einem Verkauf (§ 15a Abs. 8 und Abs. 9 UStG) ergibt sich eine sofortige Berichtigungspflicht des gesamten restlichen, noch verbleibenden Berichtigungszeitraums, § 44 Abs. 4 UStDV, bereits im Voranmeldungsverfahren der Entnahme/des Verkaufes.
3. Die Verwendungsänderung ergibt sich im Vergleich der geplanten Verwendung der bezogenen Leistung zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs zu der tatsächlichen Verwendung in 2014 (durchschnittliche Verwendung in 2014) bezogen auf die Verwendung für vorsteuerabzugsberechtigende Zwecke.

Verwendungsabsicht zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs	%
<u>Tatsächliche Verwendung in 2014:</u>	<u>%</u>
= Verwendungsänderung	%

A. Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren

Teil I Erläuterungen zur Umsatzsteuer-Voranmeldung USt I A 2015

(gegliedert nach den am Rand des beigegeführten amtlichen Musters angegebenen Zahlen)

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

2015

Zelle 1	Fallart 11	Steuernummer	Unterfallart 56	30 Eingangsstempel oder -datum																																																						
2	Umsatzsteuer-Voranmeldung 2015																																																									
3	Voranmeldungszeitraum																																																									
4	bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen		bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen																																																							
5	Finanzamt																																																									
6	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">15 01</td><td style="width: 10%;">Jan.</td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 15%;">15 07</td><td style="width: 10%;">Juli</td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 15%;">15 41</td><td style="width: 15%;">I. Kalender- vierteljahr</td><td style="width: 10%;"></td></tr> <tr> <td>15 02</td><td>Feb.</td><td></td><td>15 08</td><td>Aug.</td><td></td><td>15 42</td><td>II. Kalender- vierteljahr</td><td></td></tr> <tr> <td>15 03</td><td>März</td><td></td><td>15 09</td><td>Sept.</td><td></td><td>15 43</td><td>III. Kalender- vierteljahr</td><td></td></tr> <tr> <td>15 04</td><td>April</td><td></td><td>15 10</td><td>Okt.</td><td></td><td>15 44</td><td>IV. Kalender- vierteljahr</td><td></td></tr> <tr> <td>15 05</td><td>Mai</td><td></td><td>15 11</td><td>Nov.</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>15 06</td><td>Juni</td><td></td><td>15 12</td><td>Dez.</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>				15 01	Jan.		15 07	Juli		15 41	I. Kalender- vierteljahr		15 02	Feb.		15 08	Aug.		15 42	II. Kalender- vierteljahr		15 03	März		15 09	Sept.		15 43	III. Kalender- vierteljahr		15 04	April		15 10	Okt.		15 44	IV. Kalender- vierteljahr		15 05	Mai		15 11	Nov.					15 06	Juni		15 12	Dez.				
15 01	Jan.		15 07	Juli		15 41	I. Kalender- vierteljahr																																																			
15 02	Feb.		15 08	Aug.		15 42	II. Kalender- vierteljahr																																																			
15 03	März		15 09	Sept.		15 43	III. Kalender- vierteljahr																																																			
15 04	April		15 10	Okt.		15 44	IV. Kalender- vierteljahr																																																			
15 05	Mai		15 11	Nov.																																																						
15 06	Juni		15 12	Dez.																																																						
7	Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10																																																									
8	Belege (Verträge, Rechnungen, Erläuterungen usw.) sind beigefügt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 22																																																									
9	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse																																																									
10	I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung																																																									
11	Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)																																																									
12	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug																																																									
13	Inneregemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.																																																									
14	41	volle EUR	<input checked="" type="checkbox"/>																																																							
15	44		<input type="checkbox"/>																																																							
16	49		<input type="checkbox"/>																																																							
17	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)																																																									
18	43		<input type="checkbox"/>																																																							
19	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG																																																									
20	48		<input type="checkbox"/>																																																							
21	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)																																																									
22	81		<input type="checkbox"/>																																																							
23	86		<input type="checkbox"/>																																																							
24	35		<input type="checkbox"/>	36																																																						
25	77		<input type="checkbox"/>																																																							
26	76		<input type="checkbox"/>	80																																																						
27	Inneregemeinschaftliche Erwerbe																																																									
28	Steuerfreie inneregemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG																																																									
29	91		<input type="checkbox"/>																																																							
30	Steuerpflichtige inneregemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %																																																									
31	89		<input type="checkbox"/>																																																							
32	93		<input type="checkbox"/>																																																							
33	95		<input type="checkbox"/>	98																																																						
34	94		<input type="checkbox"/>	96																																																						
35	Ergänzende Angaben zu Umsätzen																																																									
36	Lieferungen des ersten Abnehmers bei inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)																																																									
37	42		<input type="checkbox"/>																																																							
38	68		<input type="checkbox"/>																																																							
39	60		<input type="checkbox"/>																																																							
40	21		<input type="checkbox"/>																																																							
41	45		<input type="checkbox"/>																																																							
42	Übrige steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG																																																									
43	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)																																																									
44	Übertrag zu übertragen in Zeile 45																																																									

Steuernummer:		Steuer EUR	Ct
44	Steuernummer:		
45	Übertrag		
46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner		
47	(§ 13b UStG)		
48	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschafts-		
49	gebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	46	47
50	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers	52	53
51	(§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)	73	74
52	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze,	78	79
53	die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	84	85
54	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen		
55	und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)		
56	Andere Leistungen		
57	(§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)		
58	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform		
59	sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung		
60	Umsatzsteuer		
61	Abziehbare Vorsteuerbeträge		
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG),		
63	aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus	66	
64	innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	61	
65	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen	62	
66	(§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	67	
67	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	63	
68	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	64	
69	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)	59	
70	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		
71	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens		
72	(§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)		
73	Verbleibender Betrag		
74	Andere Steuerbeträge		
75	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge,	69	
76	die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lager-		
77	halter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden		
78	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss		
79	Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung	39	
80	(nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)		
81	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)	83	
82	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		
83			
84			
85			
86			
II. Sonstige Angaben und Unterschrift			
71	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.		
72	Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten	29	
73	(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		
74	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.		
75	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen	26	
76	Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		
77	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.		
78	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:	- nur vom Finanzamt auszufüllen -	
79	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.	11	19
80	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:		12
81	(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)		
82			
83			
84			
85			
86	Datum, Unterschrift		
		Datum, Namenszeichen	
		Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk	

Vorbemerkungen

Unternehmer (kein Kleinunternehmer), die ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **neu** aufgenommen haben, sind für das Kalenderjahr des Beginns der Unternehmertätigkeit und das folgende Kalenderjahr zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Ansonsten gilt Folgendes:

- Unternehmer sind nach § 18 Abs. 1 und 2 UStG verpflichtet, vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.
- Beträgt die für das Kalenderjahr 2014 gezahlte Steuer nicht mehr als 1.000 €, befreit das Finanzamt den Unternehmer (in der Regel) von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Wird die Befreiung vom Finanzamt vorgenommen, weil sich für das Kalenderjahr 2014 kein Umsatzsteuer-Vergütungsanspruch (Erstattungsanspruch) ergeben hat, kann der Unternehmer hierzu Einwendungen erheben und die Umsatzsteuer-Voranmeldungen weiterhin vierteljährlich abgeben (Abschn. 18.2 Abs. 2 UStAE).
- Beträgt die für das Kalenderjahr 2014 gezahlte Steuer mehr als 7.500 €, ist der Kalendermonat der gesetzliche Voranmeldungszeitraum.
- Ergibt sich für das Kalenderjahr 2014 ein Umsatzsteuer-Vergütungsanspruch (Erstattungsanspruch) von mehr als 7.500 €, besteht ein Wahlrecht (§ 18 Abs. 2a UStG). Danach können die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für das Kalenderjahr 2015 **monatlich** abgegeben werden, wenn der Unternehmer bis zum 10. Februar 2015 (bei bewilligter Dauerfristverlängerung = 10. März 2015) eine Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Januar 2015 abgibt.

Beispiel: A ist seit 1. Juli 2013 als EDV-Berater tätig. Für das Kalenderjahr 2014 ergibt sich eine Zahllast von 4.800 €.

Lösung: A war als Unternehmensgründer für die Kalenderjahre **2013 und 2014** zur **monatlichen** Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet. Für das Kalenderjahr **2015** sind vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben (Zahllast Vorjahr zwischen 1.000 € und 7.500 €).

Wird eine Organgesellschaft (vgl. Teil IV 6.) selbst Unternehmer, bestimmt sich der Voranmeldungszeitraum nach den Verhältnissen der Organgesellschaft im vorangegangenen Kalenderjahr.

Ergibt sich während des Kalenderjahres 2015 eine Änderung des Voranmeldungszeitraums (z.B. infolge Einreichung berichtigter Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2014 oder aufgrund einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung), wird der Unternehmer vom Finanzamt entsprechend unterrichtet. Anträge des Unternehmers, wegen außergewöhnlicher Verhältnisse im Vorjahr den Voranmeldungszeitraum abweichend festzulegen, werden von der Finanzverwaltung regelmäßig abgelehnt (so auch OFD Hannover, Verfügung vom 13.8.2009, S 7346-77-St0 182).

Abgabefrist

Besteht eine Abgabepflichtung für das Kalenderjahr 2015, sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeit-

raums elektronisch (authentifiziert) abzugeben (zur Zahlungsschonfrist siehe auch Teil I 68).

Abgabezeitraum 2015	Ablauf Abgabefrist ¹⁾	Ablauf Zahlungsschonfrist ¹⁾
Januar	10. Februar	13. Februar
Februar	10. März	13. März
März + 1. Kalendervierteljahr	10. April	13. April
April	11. Mai	14. Mai
Mai	10. Juni	15. Juni
Juni + 2. Kalendervierteljahr	10. Juli	13. Juli
Juli	10. August	13. August
August	10. September	14. September
September + 3. Kalendervierteljahr	12. Oktober	15. Oktober
Oktober	10. November	13. November
November	10. Dezember	14. Dezember
Dezember + 4. Kalendervierteljahr	11. Januar 2016	14. Januar 2016
¹⁾ Zu den Fristen bei Dauerfristverlängerung um einen Monat vgl. Teil II Vorbemerkungen		

Wird die Voranmeldung nicht fristgerecht abgegeben, kann das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** festsetzen, § 152 AO. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung wird im Allgemeinen auf einen Verspätungszuschlag verzichtet und der Unternehmer lediglich über die Folgen einer fortgesetzten verspäteten Abgabe unterrichtet. Wird die angemeldete Vorauszahlung nicht fristgerecht entrichtet, entstehen **Säumniszuschläge**. Die Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit unrichtigen Angaben ist – auch bei späterer Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung mit zutreffenden Angaben – eine Steuerverkürzung auf Zeit, deren strafrechtliche Folgen sich nicht auf die Festsetzung von Hinterziehungszinsen reduzieren lassen (Bundesgerichtshof vom 17.3.2009, UR 2009, 899). Daneben kann nach § 26b UStG die Nichtentrichtung oder die nicht vollständige Entrichtung der Vorauszahlung im Fälligkeitszeitpunkt als **Ordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, wenn über die geschuldete Steuer Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (vgl. Teil IV 15) erteilt wurden. Die gleichen Folgen treten bei Nichtabgabe der Voranmeldung ein, wenn das Finanzamt die Vorauszahlung (schätzungsweise) festsetzt. Auch wird die verspätete bzw. Nichtabgabe in der Praxis stärker verfolgt, ebenso werden hohe Nachmeldungen in Form einer berichtigten Umsatzsteuervoranmeldung intensiver hinterfragt. Es empfiehlt sich, in diesen Fällen der Finanzbehörde vorab die Umstände mitzuteilen, die zu Nachzahlungen/Korrekturen geführt haben.

Der jeweils zutreffende Voranmeldungszeitraum ist im Ankreuzschema (Zeilen 8 bis 13) kenntlich zu machen. Stets auszufüllen sind auch die Steuernummer (Zeile 3), das zuständige Finanzamt (Zeilen 7 bis 10) und die Anschrift des Unternehmens

(Zeilen 13 bis 16). Fragen hierzu werden in Teil III A 1 bis 10 und Teil IV 1 bis 6 beantwortet. Das **Muster USt 1 A 2015** und die Ausfüllanleitung USt 1 E wurden mit BMF-Schreiben vom 6.10.2014 amtlich bekannt gegeben. Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich im ELSTER-Verfahren elektronisch zu übermitteln (Informationen unter www.elster.de). Für eine authentifizierte Übermittlung (ab 1.1.2013 Pflicht!) wird nach kostenloser Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/ ein Zertifikat zugeteilt, für die Übermittlung sind die o.g. Angaben zwingend erforderlich, ansonsten scheidet die Übermittlung schon vorab.

Auf Antrag gestattet das Finanzamt eine Abgabe in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax (Urteil des BFH vom 4.7.2002, UR 2002, 477). Dem Antrag wird insbesondere dann entsprochen werden, wenn der Unternehmer nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt und es ihm nicht zumutbar ist, die Voraussetzungen zu schaffen, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen (Abschn. 18.1 Abs. 1 UStAE). Diese Ausnahmen werden in der Praxis von den Behörden sehr ungern genehmigt und sollten daher nur in begründeten (notwendigen) Einzelfällen beantragt werden. Die Voranmeldungsdrucke werden von den Finanzämtern vorgehalten. Außerdem können die Vordrucke unter www.formulare-bfinv.de aufgerufen und entweder online ausgefüllt und gespeichert oder als leeres pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Handelt es sich um eine berichtigte Voranmeldung (weil z.B. Umsätze oder Vorsteuerbeträge berichtet oder nachgemeldet werden), ist im Kästchen zu Zeile 14 eine „1“ einzutragen. Werden der Voranmeldung Verträge, Rechnungen, Erläuterungen usw. beigelegt oder mit gesonderter Post übersandt, ist im Kästchen zu Zeile 16 eine „1“ einzutragen.

Unterschrift

- 85** Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist vom Unternehmer zu unterschreiben. Ausreichend ist – abweichend von der Umsatzsteuer-Jahreserklärung – auch die Unterschrift des beauftragten steuerlichen Beraters. Dies wird bei der elektronischen Übermittlung durch die Authentifizierung ersetzt.

Anmeldung der Umsatzsteuervorauszahlung

Betragsangaben

- 20-68** Die Bemessungsgrundlagen (Entgelte ohne Umsatzsteuer = netto) sind stets in vollen Euro anzugeben; nur in der Spalte sind auch Cent einzutragen. Negativen Werten ist ein Minuszeichen voranzustellen (z.B. Entgeltminderungen höher als laufende Umsätze, Forderungsausfälle, Berichtigungen i.S.v. § 17 UStG). Andere Währungen sind nach den im BStBl Teil I bzw. online unter www.bundesfinanzministerium.de veröffentlichten Monatskursen in Euro umzurechnen. Auf Antrag kann das Finanzamt auch eine Umrechnung nach Tageskursen laut Bankmitteilung oder Kurszettel bewilligen.

Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug

Es ergeben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2014 keine Rechtsänderungen (Erläuterungen hierzu vgl. Teil III B 33 bis 41). Wegen der Abstimmung mit den Angaben der ZM ist es unbedingt erforderlich, dass bei Warenexporten in das übrige Gemeinschaftsgebiet nur die steuerfreien Lieferungen an Abnehmer mit USt-IdNr. in Zeile 20 eingetragen werden. Handelt es sich um die Lieferung des ersten Abnehmers eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts (vgl. Teil III B 15), ist nicht die Zeile 20, sondern die Zeile 38 auszufüllen. Sind Warenexporte in das Drittlandsgebiet als Ausfuhrlieferung steuerfrei, sind diese Lieferungen weder in Zeile 20 noch in die ZM aufzunehmen, sondern ausschließlich in Zeile 23 einzutragen. Die gesondert in Zeile 21 einzutragenden innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr. sind dem BZSt vierteljährlich gesondert zu melden (vgl. Teil III B 34). Gleiches gilt für die in Zeile 22 einzutragenden innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer oder Kleinunternehmer (vgl. Teil III A 69 und III B 35).

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug

Wegen Erläuterungen hierzu siehe Teil III B 43-49.

24

Steuerpflichtige Umsätze

Tatbestandsvoraussetzung der in den Zeilen 26-30 einzutragenden steuerpflichtigen Umsätze ist die Umsatzausführung im Inland (vgl. Teil IV 9). Wird ein Umsatz im Ausland ausgeführt oder gilt das Ausland als Leistungsort, ist der Umsatz nicht steuerbar und in Zeile 41 oder 42 einzutragen. Zum Ort der Lieferung vgl. Teil IV 12 und zum Ort der sonstigen Leistungen vgl. Teil IV 13. Weitere Erläuterungen zu steuerpflichtigen Umsätzen – getrennt nach Steuersätzen – finden sich in Teil III A 33 bis 60. Unentgeltliche Wertabgaben (Teil IV 8 und Teil IV 14) sind ebenfalls in den Zeilen 26 und 27 einzutragen (zu den Pauschbeträgen für Sachentnahmen bei Bäckereien, Metzgereien, Gastwirtschaften sowie Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln vgl. Teil III A 34-37 und Anhang 1 zu III A).

26-30

Bei der Zuordnung der Umsätze ist zu beachten, dass Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG (z.B. Skontoabzüge) in der laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldung zu berücksichtigen sind, nachträglich zu meldende Entgelte aber durch berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldung erklärt werden müssen.

Beispiel: A hat in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Januar 2015 in Zeile 26 eine Bemessungsgrundlage von 100.000 € und eine Umsatzsteuer von 19.000 € erklärt. Bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für April 2015 (Nettoumsatz erneut 100.000 €) bemerkt A, dass in der Januarvoranmeldung aufgrund eines Buchungsfehlers Entgelte von 20.000 € nicht erklärt worden sind. Außerdem ergibt sich infolge einer von A anerkannten Mängelrüge eines Kunden eine Entgeltrückgewähr von 20.000 € zu einem Januarumsatz.

Lösung: A ist verpflichtet, für den Januar 2015 eine berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben (anzukreuzen in Zeile 14) und in Zeile 26 den berichtigten

Vorwort zur 6. Auflage

Fundierten Rat in Umsatzsteuerfragen sucht man in der Fachliteratur in ausführlichen Kommentaren oder in vereinfachten Kurzdarstellungen. Schwer zu finden sind praxisorientierte Darstellungen, die Problemlösungen aufzeigen, die auch Steuerfachleute überzeugen und Argumentationshilfen für Streitfragen bieten. Diese Lücke in der Steuerrechtsliteratur wird durch das Buch „Umsatzsteuer-Erklärung/Umsatzsteuer-Voranmeldung Kompakt“ geschlossen.

Verlag und Autoren stellen für im Wirtschaftsleben stehende Praktiker und für Steuerfachleute Grundsätze dar und zeigen Problemlösungen auf. Das Buch dringt dabei so tief in die Materie ein, dass es auch für die steuerberatenden Berufe und die Finanzverwaltung Lösungsmöglichkeiten für Zweifelsfragen aufzeigt. Wichtige Grundsatzfragen werden ausführlich dargestellt. Eingegangen wird auf aktuelle Gesetzesänderungen, wichtige Verwaltungsanweisungen und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sowie des Europäischen Gerichtshofs, um eine problemorientierte Lösung von Zweifelsfragen zu erleichtern. Eingearbeitet ist der Rechtsstand bis 31.12.2014.

Die Checkliste Umsatzsteuererklärung 2014/Umsatzsteuervoranmeldung 2015 dient der übersichtlichen Darstellung und als Arbeitshilfe.

Über Anregungen und Vorschläge zum Inhalt und den Themenbereichen des Buches sind Verlag und Autoren dankbar.

Berlin/Frankfurt a. M., im Februar 2015

Markus Deutsch/Annette Lähn